

VfL Bochum 1848 Leichtathletik e.V.

Satzung

In der folgenden Satzung ist nur die männliche Sprachform aufgeführt. Dies geschieht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der besseren Lesbarkeit der Satzung. Es wird ausdrücklich betont, dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männer in gleicher Weise offen steht.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

**Verein für Leibesübungen Bochum 1848 Leichtathletik e.V.
(VfL Bochum 1848 Leichtathletik e.V.)**

Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen.

Der Verein ist ein selbständiger Abteilungsverein des VfL Bochum 1848 e.V. und hat seinen Sitz in Bochum.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind **blau** (HKS 43 N = 100% Cyan, 77% Magenta) und **weiß**. Das Vereinseblem des VfL Bochum 1848 e.V. (Markennummer 2 901 271 beim Deutschen Patentamt in München) darf* auf der Sportkleidung und in Druckschriften des Vereins und bei der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein fördert die körperliche Ertüchtigung und die Entwicklung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege der Leibesübungen.

Aufgaben sind insbesondere

- a) die fachsportliche Förderung, Pflege und Verbreitung des Leichtathletik-Sports als Wettkampf- und Freizeitsport,
- b) die Pflege, Förderung und Verbreitung anderer vom LSB NRW e.V. und dem Deutschen Sportbund e.V. anerkannter Sportarten als Freizeitsport in Abstimmung mit dem Breitensportangebot des VfL Bochum 1848 e.V.

Der Verein ist politisch und weltanschaulich ungebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsrechtliche Verpflichtungen

(1) Verbandszugehörigkeit

Durch den Vereinsbeitritt erwirbt das ordentliche Mitglied die Zugehörigkeit zum Stadtsportbund Bochum e.V. sowie dem Landesfachverband FLVW e.V..

Der Verein und seine Mitglieder haben die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände, die einer einheitlichen Ordnung des Vereinssportes dienen, in ihrer jeweiligen Fassung zu beachten.

(2) Gesundheitsvorsorge

Doping jeder Art ist untersagt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die „Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Doping“ und die einschlägigen internationalen Bestimmungen ihrer Fachverbände sowie internationaler Sportorganisationen nach Wort und Sinn zu beachten.

§ 5 Mitgliedschaftsverhältnisse

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die als Mitglied dem VfL Bochum 1848 e.V. angehört.

Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Minderjährige erklären ihren Eintritt durch den/die gesetzlichen Vertreter, der/die dem Verein für die baren Mitgliedsbeiträge haften.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Ist der Beitretende noch nicht Mitglied des VfL Bochum 1848 e.V., so erwirbt er mit dem Beitritt zum Verein zugleich auch die Mitgliedschaft im VfL Bochum 1848 e.V. Die Aufnahme durch den Vorstand erfolgt gleichzeitig auch für den Gesamtverein.

Das Mitglied wird darauf hingewiesen, dass organschaftliche Rechte und Pflichten aus der Doppelmitgliedschaft nur in einem Abteilungsverein ausgeübt werden können. .

(2) Fördernde Mitglieder

Der Verein kann natürliche und juristische Personen als Förderer aufnehmen. Sie können mit Zustimmung des Vorstandes an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen

Zur Nutzung der Vereinsanlagen, Einrichtungen und Geräte und zur Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen sind sie nicht berechtigt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Organ- und Stimmrechte der Mitglieder, Vertretung

Persönlich stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Ausübung des Stimmrechts von Minderjährigen durch ihre(n) gesetzliche Vertreter ist zulässig.

Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen.

(2) passives Wahlrecht

In Vereinsorgane gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen ordentlichen Mitglieder zu Vereins.

(3) Teilnahmerechte des Mitglieds

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, die Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins zu ihrer sportlichen Ertüchtigung nach Maßgabe der geltenden Vereinsordnungen zu benutzen und an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

(4) Ruhende Mitgliedschaft

Mitgliederrechte ruhen, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nach zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen die Ausübung der Mitgliedsrechte zulassen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Beendigungsgründe

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch Austritt aus dem Verein, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Vereinsaustritt

Der Austritt ist zum 31. Dezember eines Jahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis zum 15. November einem Vorstandsmitglied des Vereins zugehen. Bei minderjährigen Mitgliedern muss die Austrittserklärung von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) mit unterschrieben werden bzw. bedarf ihrer Zustimmung.

Mitgliedern steht überdies das Recht zu, ihren Austritt ohne Einhaltung einer Frist zu erklären, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere dauernde Abwesenheit vom Sitz des Vereins durch ein Studium oder aus beruflichen Gründen und dauernde Erkrankung.

(3) Streichung der Mitgliedschaft

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung des fälligen gewordenen Jahresbeitrages oder sonstiger Geldschulden unterläßt.

Die zweite Mahnung muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf vom Vorstand erst beschlossen werden, wenn nach dem Ablauf zweier Monate ab Zugang der zweiten Mahnung die Schuld nicht restlos getilgt worden ist.

Wird keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied am 31. Dezember des Jahres aus der Mitgliederliste zu streichen. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied unter Bekanntgabe der bis zur Beendigung der Mitgliedschaft aufgelaufenen Beiträge und sonstigen Zahlungsverpflichtungen schriftlich mitzuteilen.

(4) Disziplinarstrafe Ausschluss

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Rechts- und Verfahrensordnung enthält § 15 der Satzung.

§ 8 Beiträge

(1) Mitglieds- und Aufnahmebeitrag, Sonderleistungen

Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Der Beitrag kann nach Alters- und Sozialgruppen gestaffelt werden. Neue Mitglieder haben den Beitrag ab Eintrittsmonat zeitanteilig zu entrichten.

Der Verein ist berechtigt, beim Vereinsbeitritt außerdem einen Aufnahmebeitrag zu erheben. Über die Höhe entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann kostendeckende Kurs- und Leistungsgebühren für Nichtmitglieder festsetzen.

(2) Beitragszahlung, Stundungen, Ermäßigungen, Erlass

Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. Februar eines Jahres zu entrichten. Die übrigen Forderungen sind nach Rechnungsstellung fällig und zahlbar.

Über die Gewährung von Stundungen, die Vereinbarung von unterjähriger Zahlung des Beitrags in Teilbeträgen, über Familien- und Geschwisterermäßigungen oder den Erlass von Teilbeiträgen aus sozialen Gründen entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der Vorstand ist befugt, die Kosten der Stundung, Mahnung und des Zahlungsverzugs in kostendeckender Höhe in Rechnung zu stellen.

(3) Förderbeiträge und Spenden

Fördernde Mitglieder zahlen regelmäßig oder unregelmäßig einen durch Selbsteinschätzung bestimmten Geldbetrag oder erbringen Sach- und Dienstleistungsspenden.

Auf Antrag erhalten fördernde Mitglieder für Spenden eine Spendenbescheinigung, soweit steuerliche Bestimmungen dem nicht entgegen stehen.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 10) als Willensbildungsorgan
- die Vereinsjugendversammlung (§ 11) als Organ der Vereinsjugend
- der Vorstand (§ 12) als Geschäftsführungs- und Leitungsorgan
- der Jugendausschuss (§ 11Abs.3) als Leitungsorgan der Vereinsjugend.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Zuständigkeit

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entschieden.

(2) Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören mit Sitz und Stimmrecht an:

- a) die Mitglieder
- b) die Ehrenmitglieder,
- c) die Förderer als Gäste, nach Zustimmung des Vorstandes mit beratender Stimme.

(3) Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen, der die Tagesordnung aufstellt und diese spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung mit einer Zeit und Ort enthaltenden Einladung bekanntgibt. Die Einladung erfolgt an alle Mitglieder über Email oder Homepage oder Aushang im vereinseigenen Schaukasten oder Rundschreiben oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse (keine Anzeige)..

Es ist sinnvoll, die Mitgliederversammlung so zu terminieren, dass sie vor der Vertreterversammlung des VfL Bochum 1848 e.V. durchgeführt wird.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist. Sie muss einberufen werden, wenn diese durch schriftlichen Antrag mit Gründen von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder (mindestens jedoch jeweils 15 Mitglieder) schriftlich verlangt wird.

(4) Formen und Fristen der Einberufung

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Datum, Ort und Zeit einzuladen. Die Einladung erfolgt an alle Mitglieder über Email oder Homepage oder Aushang im vereinseigenen Schaukasten oder Rundschreiben oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse (keine Anzeige).

Die briefliche Einladung ist an die zuletzt bekannte Mitgliedsanschrift zu richten. Sie gilt mit dem auf die Absendung folgenden übernächsten Tag als zugegangen.

Die Einladung zu einer von Mitgliedern verlangten außerordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Monate nach dem Eingang des Antrages der Mitglieder beim Vorstand erfolgen.

(5) Anwesenheitsrecht von Organmitgliedern des VfL Bochum 1848 e.V.

Das Präsidium, von diesem bestimmte Präsidiumsmitglieder, der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder des VfL Bochum 1848 e.V. haben ein Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen des Vereins. Der Einladung ist an den Vorstand zu richten und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit Anlagen auszusprechen.

Ein Stimmrecht ist mit dem Anwesenheitsrecht nicht verbunden.

(6) Tagesordnung

Die Tagesordnung soll enthalten:

- Geschäftsbericht des Vorstandes mit Ausblick auf die künftigen Aktivitäten des Vereins/der Jugendabteilung
- Kassenbericht des Kassenwartes
- Bericht der Kassen- und Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Wahl von Vorstandsmitgliedern
- Genehmigung des Arbeits- und Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages bzw. eines etwaigen Aufnahmegeldes
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl von Mitgliedervertretern zur Vertreterversammlung des VfL Bochum 1848 e.V.
- Beschlussfassung über Anträge.

Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen nach Zugang der Einladung zur Mitgliederversammlung, spätestens 1 Woche vor der Versammlung, beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Dringlichkeitsantrag unterstützt.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand durch Beschlüsse Weisungen erteilen.

(7) Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen einen Versammlungsleiter wählen.

(8) Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Eine Übertragung oder die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter ist zulässig. Bevollmächtigte müssen sich durch eine Stimmrechtsvollmacht ausweisen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

(9) Stimmenverhältnis bei Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Änderungen der Beitrags- und Leistungsordnung und sonstiger Ordnungen stellen keine Satzungsänderung dar.

Zu einem Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von Vierfünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich; die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder kann schriftlich beigebracht werden.

(10) Protokollpflicht

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse, die wörtlich wiedergegeben werden müssen, ist ein Protokoll anzufertigen, dessen Inhalt vom Vorsitzenden und vom Protokollführer durch Unterschrift zu bestätigen ist.

Das jeweilige Protokoll ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Billigung vorzulegen.

(11) Informationspflichten, Zustimmungserfordernisse, Widerspruchsrechte des VfL Bochum 1848 e.V.

- (1) Das Präsidium des VfL Bochum 1848 e.V. ist unverzüglich durch eine Protokollabschrift über den Verlauf der Mitgliederversammlung und gefasste Beschlüsse, insbesondere über Vorstandswahlen, Satzungs- und Ordnungsänderungen zu informieren. Über den Protokollzugang beim Präsidium ist Nachweis zu führen. Das Präsidium wird beim Empfang von Nachrichten durch den Vorsitzenden des Präsidiums oder seine Stellvertreter vertreten..
- (2) Die Wirksamkeit der Verabschiedung, Neufassung oder Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung des Präsidiums des VfL Bochum 1848 e.V. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen und erforderlichenfalls in öffentlich beglaubigter Form abzugeben, wenn Interessen des VfL Bochum 1848 e.V. dem nicht entgegenstehen.
- (3) Der VfL Bochum 1848 e.V. ist berechtigt, der Eintragung von ungenehmigten Satzungen oder Satzungsänderungen zu widersprechen und diesen Widerspruch beim Amtsgericht - Vereinsregister - anzumelden.
- (4) .Dem Präsidium steht das Recht zu, gegen die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder Widerspruch zu erheben, wenn wichtige Interessen des VfL Bochum 1848 e.V. der Wahl entgegenstehen. Gleiches gilt sinngemäß für die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder.
- (5) Gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Erhebung von Abteilungsbeiträgen steht dem Präsidium ein Widerspruchsrecht zu, sofern Belange des Hauptvereins beeinträchtigt sind.
- (6) Widersprüche sind vom Präsidium innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Beschlüsse der

Mitgliederversammlung und dem Zugang einer Protokollabschrift zu erheben.

§ 11 Vereinsjugendversammlung

(1) Versammlung der Vereinsjugend

Mitglieder der Vereinsjugend sind die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 25 Lebensjahr sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder.

(2) Selbstverwaltungsrecht der Vereinsjugend

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie ist ermächtigt, eine Jugendordnung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Sozialgesetzbuch SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1996. BGBl. 1990 I. S. 477) zu erlassen, aus der sich die Zusammensetzung des Jugendausschusses ergibt. Die Jugendordnung ist Teil der auf der Grundlage dieser Satzung erlassenen vereinsrechtlichen Bestimmungen.

(3) Der Jugendausschuss

Der Jugendausschuss ist das Leitungsorgan der Vereinsjugend. Er ist für seine Beschlüsse dem Vorstand und der Mitgliederversammlung des Vereins verantwortlich.

Der Vorsitzende des Jugendausschusses hat als Jugendwart Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 12 Vorstand

(1) Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart, (Schatzmeister)
- dem Schriftführer
- Sportwart
- Pressewart
- Beisitzer
- dem Jugendwart (Vorsitzender des Jugendausschusses).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom Vorsitzende/n oder dem stellv. Vorsitzende/n vertreten. Beide haben Einzelvertretungsmacht. Der stellv. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzende/n Gebrauch zu machen.

(2) Wahlen zum Vorstand und Dauer der Vorstandstätigkeit

Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Sie müssen geschäftsfähig und Vereinsmitglieder sein. Wiederwahl ist möglich. Der Jugendwart wird von der Vereinsjugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Ein in der Mitgliederversammlung nicht anwesendes Mitglied kann nur dann in den Vorstand gewählt werden, wenn seine schriftliche Bestätigung vorliegt, dass es im Falle der Wahl das Vorstandsamt annimmt.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach dem Ende ihrer Amtsperiode bleibt der Vertretungsvorstand bis zur Neuwahl und dem Amtsantritt des jeweiligen Nachfolgers im Amt.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Um eine kontinuierliche Fortführung der Geschäfte zu gewährleisten, wird der Vorstand in zwei Gruppen mit überschneidender Wahlperiode gewählt, und zwar in den Jahren mit ungerader Jahreszahl der Vorsitzende und der Kassierer (Schatzmeister), in den Jahren mit gerader Jahreszahl der stellv. Vorsitzende und der Schriftführer (Geschäftsführer). Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

3) Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder nach schriftlichem Meinungsaustausch mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei

Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die seines Sitzungsvertreters. Zur Gültigkeit eines Vorstandsbeschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung bei der Berufung der Vorstandssitzung bezeichnet wird.

Die Zuständigkeiten und der Geschäftsablauf sind in einer Geschäftsordnung zu regeln

(4) Protokollpflicht

Über Sitzungen und Vorstandsbeschlüsse ist Protokoll zu führen. Das Protokoll muss Beschlüsse im Wortlaut enthalten. Die Zahl der Ja- und Nein-Stimmen, der Stimmenthaltungen und der ungültigen Stimmen ist anzugeben. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden oder Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Das Original der Protokollurkunde ist im Protokollbuch des Vereins aufzubewahren.

(5) Erlass einer Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Der Jugendausschuss

(1) Selbstverwaltungsrecht der Vereinsjugend

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst und entscheidet über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

(2) Zusammensetzung des Jugendausschusses

Der Jugendausschuss besteht aus

- dem Jugendwart als dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendausschusses,
- dem Jugendkassenwart
- dem Jugendsportwart

Der Jugendwart hat Sitz und Stimme im Vorstand des Vereins.

Zwei Jugendsprecher und drei Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand.

Die Wahl von Beisitzern und Elternbeiräten ist nicht obligatorisch.

Der Jugendausschuss stellt einen Arbeits- und Haushaltsplan für die Jugendarbeit auf, der mit dem Vorstand abzustimmen ist.

(3) Wahlen zum Jugendausschuss und Dauer der Zugehörigkeit

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden für die Dauer von 2 Jahren von der Jugendversammlung gewählt. Nach dem Ende der Amtsperiode bleiben sie bis zur Neuwahl und dem Antritt des jeweiligen Amtsnachfolgers im Amt.

Jedes Jugendausschussmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist möglich.

Ein in der Jugendversammlung nicht anwesendes Mitglied kann nur dann in den Jugendausschuss gewählt werden, wenn seine schriftliche Bestätigung vorliegt, im Falle der Wahl das Amt anzunehmen.

(4) Ausschluss einer Doppelfunktion

Jedes Mitglied des Jugendausschusses kann in diesem Organ nur ein Amt ausüben.

§ 14 Kassenprüfung

(1) Wahl von Kassenprüfern

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer. Die Wahl erfolgt für drei Jahre mit überschneidender Wahlperiode. Eine Wiederwahl ist unzulässig. Nach einer Wartezeit von 4 Jahren kann man wiedergewählt werden. Mitglieder des Vorstandes und des Jugendausschusses sind von der Wahl ausgeschlossen.

(2) Aufgaben der Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins kann während und wird nach Abschluss des Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer geprüft. Sie haben sowohl die Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung des Kassenwartes als auch des Jugendkassenwartes und den gemeinsamen Jahresabschluss zu prüfen.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht, der eine Empfehlung enthalten muss, nach der die Mitgliederversammlung über den Antrag auf Entlastung des Vorstandes beschließen kann.

(3) Informations-, Einsichts- und Prüfungsrecht des VfL Bochum 1848 e.V.

Der Vorstand des VfL Bochum 1848 e.V. hat ein Informationsrecht gegenüber dem Vorstand. Er hat weiterhin das Recht, die Geschäftsunterlagen des Vereins einzusehen und Kassenprüfungen zu veranlassen.

§ 15 Disziplinarbestimmungen

(1) Disziplinarverstöße

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins und des VfL Bochum 1848 e.V. gefährden könnte. Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung und die Vereinsordnungen zu unterlassen und den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

Bei schwerer Schädigung des Vereins und/oder des VfL Bochum 1848 e.V. durch unehrenhaftes Verhalten in der Öffentlichkeit, grobe Verstöße gegen die Vereinskameradschaft sowie strafbare Handlungen zum Nachteil des Vereins und/oder des VfL Bochum 1848 e.V. oder eines seiner Mitglieder können Disziplinarstrafen verhängt werden.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- c) wegen einer unehrenhaften Handlung.

Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben zuzustellen.

(1) Disziplinarstrafen

Der Vorstand übt die Ordnungsstrafgewalt des Vereins aus und kann u. a. folgende Disziplinarstrafen verhängen:

- Verwarnung
- Verweis
- Sperre, zeitweilige Ausschluß vom Übungs- und Sportbetrieb des Vereins. Die Sperre wegen eines Ordnungsverstoßes darf jedoch insgesamt ein Jahr nicht übersteigen.
- Geldbußen bis zu 500 •
- Ausschluss aus dem Verein.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen,

- a) wenn der Vorstand es mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) wenn die Mitglieder mit einer Mehrheit von Zweidritteln aller stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung schriftlich gefordert haben.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Die Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf jedoch der Bestätigung mit gleicher Mehrheit durch eine frühestens zwei Monate und spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstermin stattfindenden weiteren Mitgliederversammlung.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden - vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der Mitgliederversammlung - der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende zu Liquidatoren bestellt.

(2) Zustimmungserfordernis des VfL Bochum 1848

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung der Vertreterversammlung des VfL Bochum 1848 e.V., nachdem das Präsidium gesondert einer Auflösung zugestimmt hat.

(3) Vermögensanfall

Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den VfL Bochum 1848 e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

(4) Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung mit gesetzlichen Bestimmungen oder der herrschenden Rechtsprechung von deutschen Obergerichten nicht in Einklang stehen, so sind diese Bestimmungen durch sinnentsprechende Formulierungen zu ersetzen.

(5) Das In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung

am _____ beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die jeweils gültige Fassung der Satzung wird jedem Vereinsmitglied ausgehändigt. Sie wird außerdem beim VfL Bochum 1848 e.V. hinterlegt.

Bochum, den

(Vorsitzender)

(Protokollführer)